

Finanzministerium veröffentlicht Entwurf zur Verbesserung des Fondsstandorts Deutschland

15. Dezember 2020

Der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums enthält Zwingendes und Zusätzliches. Zwingend ist zunächst die Umsetzung der EU-Richtlinie zum grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Stichwort: Pre-Marketing) sowie die Umsetzung zweier EU-Verordnungen zum Thema Nachhaltigkeit. Hier ist Deutschland mit dem Entwurf zumindest zeitlich ganz vorn. Zusätzliches findet sich zu dem Thema Stärkung des Finanzstandortes Deutschland. Allein die Formulierung dieses Zieles lässt bereits die Herzen der Fondsindustrie höherschlagen, so nett angesprochen wurde man schon lange nicht mehr. Tatsächlich finden sich Regelungen zu einem neuen offenen Publikums-AIF: Gleich hinter dem Immobilien-Sondervermögen wird in einem neuen Unterabschnitt 6 das Infrastruktur-Sondervermögen ins Leben gerufen. Auch für Spezial-AIF gibt es etwas: Der § 139 Kapitalanlagegesetzbuch erhält einen weiteren Satz und die professionellen Anleger einen geschlossenen Spezial-AIF in der Rechtsform eines Sondervermögens. Daneben noch ein paar Details: Gesellschafterdarlehen bei 100 Prozent Immobiliengesellschaften, weitere Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, geschlossene Master-Feeder für private Anleger und noch Digitales. Steuerlich gibt es noch neue Regelungen für Mitarbeiterbeteiligungen an „Start-ups“ und eine Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen an „Wagniskapitalfonds“. Die aus unserer Sicht wichtigsten Gesetzes-Entwürfe stellen wir Ihnen gern genauer vor.

Geschlossener Spezial-AIF in der Rechtsform eines Sondervermögens

Für institutionelle Anleger ist das wohl die größte Neuerung. So klein die Ergänzung des **§ 139 Kapitalanlagegesetzbuch** in Buchstabenanzahl, desto größer die Möglichkeiten:

„Geschlossene inländische Spezial-AIF dürfen auch als Sondervermögen aufgelegt werden; die §§ 92 bis 97, 99 bis 107 und 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend.“

Damit hätte Deutschland erstmals ein konkurrenzfähiges geschlossenes Fondsvehikel, was sich für illiquide Vermögensgegenstände eignet. Aufsichtsrechtlich ein kleiner Schritt mit großen steuerlichen Möglichkeiten. Denn Sondervermögen fallen, anders als etwa die Investmentkommanditgesellschaft, in die investmentsteuerliche Definition nach **§ 1 Absatz 2 Investmentsteuergesetz**. Auch unter der Anlageverordnung wären diese geschlossenen Sondervermögen erwerbbar; etwa als geschlossene Immobilien Spezial-AIF unter **§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Anlageverordnung** oder als geschlossene Private Equity AIF unter **§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b**.

Infrastruktur-Sondervermögen

Auch interessant sind die neuen Infrastruktur-Sondervermögen. Direkt hinter den Immobilien-Sondervermögen angesiedelt eröffnen sie die gleichen Möglichkeiten wie diese plus die Möglichkeit in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften zu investieren, § 260b Entwurf-Finanzstandortgesetz. Infrastruktur-Projektgesellschaften sind gemäß des neuen § 1 Absatz 19 Nummer 23a Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem



Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften.

Was noch fehlt ist aber die Ergänzung des **§ 284 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch** um diese neuen Infrastruktur-Projektgesellschaften. Genau wie Immobilien als erwerbbarer Vermögensgegenstände für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, sollten hier auch die Infrastruktur-Projektgesellschaften in den Anlagekatalog aufgenommen werden. Denn der offene inländische Spezial-AIF darf von seinem Anlagekatalog her mindestens in die Vermögensgegenstände investieren, in die auch offene Publikumsinvestmentvermögen investieren dürfen. Wird das Anlagespektrum für die offenen Publikumsinvestmentvermögen erweitert, muss auch für die offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen eine Erweiterung erfolgen.

Pre-Marketing ist anzeigepflichtig

Bisher gibt es im Kapitalanlagegesetzbuch mit dem **§ 293 Absatz 1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch** nur eine Regelung zum Vertrieb: Vertrieb ist das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens. Der Satz 2 enthält dann eine Aufzählung, was alles nicht unter den Vertriebsbegriff fällt. Satz 3 enthält eine Sonderausnahme für den Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger: kein Vertrieb, wenn Initiative vom Anleger ausgeht (sogenannte reverse solicitation). Besteht die Absicht zu einem Vertrieb, besteht eine Anzeigepflicht für alternative Investmentfonds. Unterhalb des Tatbestandsmerkmals „Vertrieb“ besteht derzeit keine Anzeigepflicht. Bislang gilt in Deutschland in Bezug auf professionelle und semiprofessionelle Anleger, dass die Verhandlung von Fondsdokumenten keine Vertriebshandlung darstellt, wenn die Dokumente noch nicht angebotsreif sind, weil sie noch zu verhandelnde Lücken aufweisen (BaFin Häufige Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB, 1.2). Erst mit der vollständigen Aushandlung der Bedingungen sind in dieser Situation Vertriebshandlungen möglich.

Der Entwurf fügt jetzt mit § 306b Kapitalanlagegesetzbuch eine ausdrückliche Regelung für bestimmte Handlungen gegenüber professionellen und semiprofessionellen Anlegern ein, die wegen fehlender Angebotsreife das Merkmal eines Vertriebs noch nicht erfüllt haben. Es handelt sich um die Umsetzung des Artikel 30a der Richtlinie 2011/61/EU. Hierzu haben wir bereits in unserem **beleuchtet** vom 11. April 2019 berichtet.

Damit besteht eine Anzeigepflicht bei der Bundesanstalt bei Pre-Marketing Handlungen für inländische AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketing. Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften gilt das jeweilige Aufsichtsrecht des Herkunftsmitgliedstaats. Die Bundesanstalt hat aber das Recht, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zu ersuchen, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereitzustellen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfindet oder stattgefunden hat.

Die Möglichkeit, über reverse solicitation ohne Vertriebsanzeige einen AIF von professionellen oder semiprofessionellen Anlegern zeichnen zu lassen, gibt es dann in der Praxis auch nicht mehr.

Denn eine Zeichnung innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Pre-Marketing gilt als Vertriebsereignis und ist genau wie beim „allgemeinen“ Vertrieb wiederum anzuzeigen.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Referentenentwurf Fondsstandortgesetz](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2019/1160 vom 20. Juni 2019 zur Abänderung der OGAW und AIFM Richtlinie insbesondere zum Pre-Marketing](#)
- [BaFin Häufige Fragen zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB](#)
- [beleuchtet](#) vom 11. April 2019



Gesellschafterdarlehen bei 100 Prozent Immobiliengesellschaften und Kreditobergrenze jetzt 60 Prozent

§ 240 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Kapitalanlagegesetzbuch bestimmt eine Einzelobergrenze je Immobilien-Gesellschaft und eine Gesamtobergrenze für alle Darlehen je Sondervermögen. Es wird bereits unter heutigem Recht diskutiert, ob diese Grenzen auch dann gelten, wenn es sich um 100 Prozent Beteiligungen handelt.

Da Gesellschafterdarlehen bei 100 Prozent Beteiligungen vom wirtschaftlichen Risikogehalt einer Eigenkapitalfinanzierung gleichzustellen seien, soll nach Sinn und Zweck der Vorschrift die Anlagegrenze hier nicht greifen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will die Beschränkung von Gesellschafterdarlehen bei 100 Prozent Beteiligungen nun ausdrücklich aufheben. Dem § 240 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Darlehen, die für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens an Immobilien-Gesellschaften gewährt werden, an denen die AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist und die selbst unmittelbar Grundstücke halten. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft nach Satz 2 ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der Veräußerung zurückzuzahlen.“

Ansonsten wird auch noch die Kredit- und Belastungsobergrenze von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent angehoben.

Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen an „Wagniskapitalfonds“

Erweitert werden soll die Steuerbefreiungsregelung für OGAW und vergleichbare AIF in § 4 Nummer 8 Buchstabe h) Umsatzsteuergesetz: Hinter „mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ sind ein Komma und die Wörter „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ hinzuzufügen. Damit soll wohl für Wagniskapitalfonds, anders als bei den anderen alternativen Investmentfonds, die Vergleichbarkeitsprüfung zu den OGAW Fonds entfallen (vgl. Umsatzsteueranwendungserlass 4.8.13 Absatz 8; Bödecker, BeckOK InvStG 2004, Bödecker/Ernst/Hartmann, 17. Edition, Einleitung Rn. 55a ff.). Diesen wäre dann genau wie den OGAW stets die Umsatzsteuerbefreiung auf Verwaltungsleistungen zu gewähren.

 bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53
holger.hartmann@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.